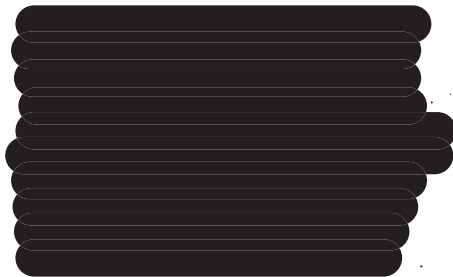


Ausfertigung

I-15 O 71/17



Landgericht Bochum

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:



gegen

wird im Wege der einstweiligen Verfügung -wegen der Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Kammer allein- gemäß §§ 935, 940, 937 II, 944, 91, 890 ZPO, §§ 8, 3, 3a, 5, 12 UWG

ang e o r d n e t:

Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ersatzordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten untersagt.

I. im geschäftlichen Verkehr mit dem Endverbraucher im Fernabsatz betreffend Modellbau Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten,

1. ohne über das gesetzliche Widerrufsrecht, über Form und Frist des Widerrufs, sonstige Fristen, Wertersatz, Rechtsfolgen und Rückabwicklung zu informieren, und / oder

2. bei denen eine Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular gemäß dem amtlichen Muster zur Verfügung gestellt wird, und / oder

3. ohne Informationen über das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren zur Verfügung zu stellen, und / oder

4. ohne auf der Website dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform und in klarer und verständlicher Weise an leicht zugänglicher Stelle einen Hyperlink zur OS-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> zur Verfügung zu stellen

5. bei denen die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel verwendet wird: „Versand erfolgt grundsätzlich NUR versichert !“, und / oder

6. bei denen bezüglich der Auslandsversandkosten wie folgt informiert wird: „Versandkosten ins Ausland bitte vorher erfragen !“, und / oder

II. im elektronischen Geschäftsverkehr betreffend Modellbau Angebote zu veröffentlichen und / oder zu unterhalten,

ohne den Kunden darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer selbst gespeichert wird und ob der Unternehmer selbst den Vertragstext dem Kunden zugänglich macht,

wenn dies zu I. und II. geschieht wie nachstehend jeweils wiedergegeben:

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf bis zu 16.000,00 Euro festgesetzt,
§ 51 Abs. 4 GKG.

Die Antragsgegnerin mag prüfen, ob nach Überarbeitung der Angebotspraxis die Abgabe einer Abschlusserklärung Sinn macht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, in deutscher Sprache Widerspruch eingelegt werden.

Dieser Widerspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bochum statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wird die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts erklärt, hat diese das Protokoll unverzüglich an das Landgericht Bochum zu übermitteln. Die Wirkung einer Prozesshandlung tritt frühestens ein, wenn das Protokoll dort eingeht. Die Übermittlung des Protokolls kann demjenigen, der den Antrag oder die Erklärung zu Protokoll abgegeben hat, mit seiner Zustimmung überlassen werden.

Bochum, 09.05.2017

Der Vorsitzende

[REDACTED]

6

B

6

1

